

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2350
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/5907

Stellenbesetzung der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2350 vom 29.08.2012:

Nach Freiwerden der Stelle der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg und nach Ablauf der beamtenrechtlichen Fristen wurde die Stelle Integrationsbeauftragte / Integrationsbeauftragter des Landes Brandenburg neu ausgeschrieben. Die unabhängige Stabsstelle der Integrationsbeauftragten wurde vormals in der Besoldungsstufe B 2 eingruppiert. Nunmehr wird die Stelle als Leitung des Referats der / des Integrationsbeauftragten mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesO ausgeschrieben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe führt die Landesregierung für die Abstufung der Besoldung von B 2 auf A 16 für die unabhängige Stabsstelle der Integrationsbeauftragten an?
2. Ist mit der Abstufung der Besoldung eine Änderung des Arbeits- und Aufgabengebietes der Integrationsbeauftragten beabsichtigt?
3. Bleibt die bisherige organisatorische Stellung neben der Landesgleichstellungsbeauftragten und dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen in Brandenburg erhalten? Wenn nein: welche Aufgabenbereiche können zukünftig durch die Referatsleitungsstelle nicht wahrgenommen werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Gründe führt die Landesregierung für die Abstufung der Besoldung von B 2 auf A 16 für die unabhängige Stabsstelle der Integrationsbeauftragten an?

zu Frage 1:

Für die Besoldung oder Vergütung der/des Integrationsbeauftragten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie ist im Stellenplan bei Haushaltsstelle 07 010 / 422 10 eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) veranschlagt.

Organisationsrechtlich hat die/der Integrationsbeauftragte den Status einer Referatsleitung. Verbeamteten Referatsleitungen wird ein Gehalt nach Besoldungsgruppe A 16 BBesO gewährt; Beschäftigte beziehen ein Gehalt nach der außertariflichen Entgeltgruppe I. Bei entsprechenden Leistungen sind Beförderungen bzw. Höhergruppierungen in die Besoldungsgruppe B 2 BBesO möglich. Die/der Integrationsbeauftragte kann bei entsprechenden Leistungen bis in die Besoldungsgruppe B 3 BBesO befördert bzw. höhergruppiert werden.

Insbesondere aus Gründen der systematischen und gleichmäßigen Personalentwicklung im Ministerium ist es sachgerecht, dass die/der Integrationsbeauftragte ihre/seine Tätigkeit in Besoldungsgruppe A 16 BBesO aufnimmt und dass die weitere berufliche Entwicklung von den gezeigten Leistungen abhängt.

Frage 2:

Ist mit der Abstufung der Besoldung eine Änderung des Arbeits- und Aufgabengebietes der Integrationsbeauftragten beabsichtigt?

zu Frage 2:

Nein.

Frage 3:

Bleibt die bisherige organisatorische Stellung neben der Landesgleichstellungsbeauftragten und dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen in Brandenburg erhalten? Wenn nein: welche Aufgabenbereiche können zukünftig durch die Referatsleitungsstelle nicht wahrgenommen werden?

zu Frage 3:

Die organisatorische Stellung des/der zukünftigen Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg mit der Beratungs-, Anregungs- und Anstoßfunktion für die Landesregierung nach Maßgabe der Kabinettsentscheidung vom 5. März 1991 bleibt neben der Landesgleichstellungsbeauftragten und dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen erhalten.